

3. Änderungssatzung
zur Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) vom 13. September 2017 zur
Entwässerungssatzung der Gemeinde Veitshöchheim

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Veitshöchheim folgende 3. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) vom 13. September 2017:

§ 1

§ 9a Abs.2 erhält folgende Neufassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss			
bis	Q 3	4,0 m ³ /h	24,00 €/Jahr
bis	Q 3	10 m ³ /h	30,00 €/Jahr
bis	Q 3	16 m ³ /h	36,00 €/Jahr
über	Q 3	16 m ³ /h	372,00 €/Jahr

Sofern die Pflicht zur Entrichtung der Einleitungsgebühren nicht während des gesamten Jahres besteht, ist pro angefangenem Monat ein Zwölftel der Grundgebühr nach Abs. 2 zu entrichten.

§ 2

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Neufassung:

Die Gebühr beträgt 1,65 € pro m³ Schmutzwasser.

§ 3

§ 10a Abs. 7 erhält folgende Neufassung:

Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,23 € pro m² pro Jahr.

§ 4

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01. Oktober 2021 in Kraft.

Veitshöchheim, den 15. September 2021

gez.:

Jürgen Götz
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde am 27. September 2021 im Mitteilungsblatt der Gemeinde Veitshöchheim (Veitshöchheimer Mitteilungen Nr.38 vom 27. September 2021) öffentlich bekanntgemacht.

Veitshöchheim, den 28. September 2021

Jürgen Götz
1. Bürgermeister